

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES SVE FÜR BUSAUSSENWERBUNG

1. Geltung

- 1.1. Der Städtische Verkehrsbetrieb Esslingen (folgend: SVE) führt Aufträge von Werbetreibenden und deren Agenturen (folgend: Kunden) über Außenwerbung an Fahrzeugen des Fuhrparks des SVE ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus.
- 1.2. Abweichende Regelungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn der SVE ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen SVE und dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote des SVE sind freibleibend. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des unterschriebenen Vertrages durch den SVE zustande.
- 2.2. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen des Vertrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den SVE. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- 2.3. Ein Annahmезwang besteht nicht. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Linien- und Streckenwünsche des Kunden sind nicht möglich. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug besteht grundsätzlich nicht.

3. Rechte und Pflichten des SVE

- 3.1. Fahrzeuge sind aus Gründen, welche in der Eigenart des Verkehrsunternehmens liegen, beispielsweise wegen Standzeiten und/oder aus anderen Ursachen, insbesondere wegen Unfallschäden immer wieder vorübergehend nicht im Verkehr. Sie werden bei der Festlegung der Preise berücksichtigt und sind auf diese Weise bei der Vergütung bereits in Abzug gebracht. Wegen solcher Behinderungen darf der Kunde insbesondere nicht die vereinbarte Vergütung mindern, Zurückbehaltungsrechte geltend machen oder den Vertrag beenden. Der Kunde erhält aber bei einem ununterbrochenen Ausfall der Werbefläche von mehr als 21 Kalendertagen eine Gutschrift für die Ausfallzeit. Gleichzeitig verlängert sich die Vertragslaufzeit um die Dauer des jeweiligen Ausfalls. Die Verlängerung ist vergütungspflichtig. Der SVE informiert den Kunden schriftlich über die Verlängerung der Vertragslaufzeit.
- 3.2. Der SVE behält sich vor, die Werbung des Kunden zurückzuziehen, wenn die Werbung wegen ihrer Herkunft, ihrem Inhalt oder die Werbebeschriftung wegen ihrer Form, ihrer technischen Qualität dazu führen würde, dass die Durchführung der Werbung für den SVE unzumutbar würde.

4. Höhere Gewalt

- 4.1. Im Falle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, behördl. Anordnungen usw.) oder sonstigen unvorhersehbaren, nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, die der SVE nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, Transportunterbrechung, behördliche Anordnungen sowie Mangel an Material und Arbeitskräften sowie bei vorübergehenden Ausfällen der Fahrzeuge durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigung, wird der SVE für die Dauer der Einwirkungen von seinen Leistungsverpflichtungen frei. Fälle höherer Gewalt, welche die Vertragsparteien an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, befreien beide Parteien für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei das vereinbarte Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist. Wird die Werbung ganz oder teilweise aufgrund behördlicher Anordnungen oder von dem Verkehrsbetrieb untersagt, so wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen im entsprechenden Umfang vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beanstandung an angepasst bzw. beendet. Hieraus ergeben sich keine Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber dem SVE.
- 4.2. Dauert die Behinderung länger als vier Monate oder wird die Leistung infolge eines Umstandes der in Ziff. 4.1 genannten Art bis zum Ende der Laufzeit unmöglich, so sind SVE und der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die zuständigen Aufsichtsstellen die Werbung untersagen.

5. Inhalt der Werbung, Verantwortlichkeit

- 5.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der SVE Vorgaben zu den Inhalten der Werbung macht, die er auf seinen Fahrzeugen verbreitet. Der SVE gibt dem Kunden auf Anfrage Auskunft. SVE behält sich vor, Werbung zurückzuziehen, die den Vorgaben nicht entspricht. Eine etwaige Zurückweisung begründet keine Schadenersatzansprüche.
- 5.2. Der Kunde sichert zu, dass die Werbung nicht gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstößt oder Rechte Dritter verletzt, und dass er Inhaber der Rechte an der Werbung ist oder ihm die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Ausgeschlossen sind jugendgefährdende Werbeinhalte, insbesondere für Drogen (z.B. Alkohol, Tabak), Glücksspiel, Pornographie und Gewalt. Der SVE ist als städtischer Verkehrsbetrieb der Neutralität verpflichtet, daher sind religiöse, weltanschauliche oder politische Inhalte untersagt.
- 5.3. SVE darf Abbildungen der Motive für eigene Werbezwecke unentgeltlich nutzen.
- 5.4. Der Kunde ist verpflichtet, den SVE von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die bei der vertragsgemäßen Verwertung, Nutzung, Bearbeitung der Vorlagen oder Verbreitung der Werbung aufgrund ihres Inhalts entstehen. Dies gilt insbesondere für eventuelle Schadenersatzansprüche und für die Kosten, die dem SVE aus der Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter entstehen.
- 5.5. Wenn die Werbung gegen Ziff. 5.2 verstößt, wird SVE von seinen Leistungsverpflichtung frei. Der Vergütungsanspruch bleibt unverändert.

6. Pflichten des Kunden

- 6.1. Die Außenwerbung darf nur an den durch den SVE freigegebenen Werbeflächen angebracht werden.
- 6.2. Der Kunde stellt SVE eine Werbevorlage zur Verfügung, um sich die Genehmigung einzuholen.
- 6.3. Die Herstellung und Anbringung der Werbebeschriftung obliegt grundsätzlich dem Kunden. Die Anbringung der Werbung, etwaige notwendige Ausbesserungen/Auswechslungen während der Vertragslaufzeit sowie die Neutralisierung nach Ablauf des Vertrages erfolgen grundsätzlich auf Kosten des Kunden. Er trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten, einschließlich eventueller weiterer Nebenkosten. Der Kunde hat für die Herstellung der Werbemittel ausschließlich dafür geeignete Selbstklebefolien zu verwenden. Die Folien sollten eine Haltbarkeit von mind. 4 Jahren haben. Die Folien müssen nach Ende der Vertragslaufzeit rückstandsfrei entfernbar sein. Ein Schneiden am Bus ist nicht erlaubt. Bei Beklebung der Fenster müssen die Vorgaben von § 22a Abs.1 Nr. 3 StVZO sowie der Allgemeinen Bauartgenehmigung erfüllt sein. Jedes Fenster, welches mit Fensterfolie beklebt wird, ist durch ein entsprechendes Prüfsiegel zu kennzeichnen. Ein entsprechender Nachweis, in Form einer ABG, ist beim SVE abzugeben. Hinweisschilder, Schilder für Notausstieg, Notöffnung etc. sowie Fahrzeugnummer müssen nach der Beschriftung sichtbar sein.

Die Beschriftung, Ausbesserung und Neutralisierung der Werbemittel darf ausschließlich durch qualifizierte und autorisierte Beschriftler erfolgen.

- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Werbebeschriftung in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. SVE ist bei Beschädigungen der Werbung berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kunden die zur Ausbesserung oder Auswechslung erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kunden zu veranlassen. Die Beseitigung aller Folgeschäden aus der Entfernung der Werbemittel und die Wiederherstellung beschädigter oder anderweitig beeinträchtigter Untergrundflächen gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat bei einer individuellen Grundlackierung auch diese Kosten und die für eine Rücklackierung des Fahrzeugs in die Farben des Verkehrsbetriebes nach Ablauf des Vertrages zu tragen. Der SVE ist berechtigt, vom Kunden eine Sicherheitsleistung für die Neutralisierungskosten zu verlangen.
- 6.5. Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von SVE an Dritte übertragen.
- 6.6. Falls sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Erstschtaltung der Werbung um mehr als zwei Wochen verzögert, so ist der SVE berechtigt, dem Kunden die vereinbarte Vergütung anteilig für den Zeitraum dieser Verzögerung zu berechnen.

7. Neutralisierung

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Werbebeschriftung zu beseitigen. Die Fahrzeuge müssen in den ursprünglichen Zustand vor Anbringung der Werbebeschriftung zurückversetzt werden (im Folgenden: Neutralisierung).
- 7.2. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die Neutralisierung ordnungsgemäß und insbesondere rechtzeitig erfolgt. Dem Kunden ist bewusst, dass die Neutralisierung spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit vollendet sein muss. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Neutralisierung innerhalb einer Woche nach Ablauf des Vertrages nicht nach, ist der SVE berechtigt, das vereinbarte Entgelt bis zur Neutralisierung des Fahrzeugs weiter zu berechnen, die nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom SVE zu Lasten des Kunden in Auftrag gegeben werden kann.
- 7.3. Erfolgt die Neutralisierung nicht ordnungsgemäß und/oder nicht rechtzeitig, ist SVE berechtigt, die Neutralisierung auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Schadenersatzansprüche von SVE bleiben davon unberührt.

8. Ausmusterung eines Fahrzeuges

- 8.1. Wird ein Fahrzeug vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen („Auspusterung“) und durch ein Fahrzeug gleicher oder ähnlicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf das Ersatzfahrzeug übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des SVE. Die Kosten für eine eventuelle Anpassung der Druckdaten übernimmt der Mieter.
- 8.2. Im Falle einer Ausmusterung wird der SVE den Mieter hierüber schriftlich informieren. Der SVE ist berechtigt, die Werbemittel im oder am ausgemusterten Fahrzeug zu belassen. Eine evtl. Neutralisierung des ausgemusterten Fahrzeugs erfolgt durch und auf Kosten des SVE.
- 8.3. Im Falle einer Ausmusterung kann der Mieter den Mietvertrag mit Frist bis zum Zeitpunkt der Ausmusterung kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Das Sonderkündigungsrecht ist innerhalb von einer Woche nach Mitteilung über die Ausmusterung schriftlich gegenüber dem SVE zu erklären. Sollte aufgrund von Umständen, welche der SVE zu vertreten hat, der Zeitpunkt der Ausmusterung sich nach der Ausübung des Sonderkündigungsrechts verschieben, so kann der Mieter entscheiden, ob er den Mietvertrag zu den bisherigen Konditionen bis zum neuen Zeitpunkt der Ausmusterung weiter fortführen möchte oder ob der Mietvertrag zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt der Ausmusterung beendet werden soll.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Es gelten die Preise der aktuellen Preisliste.
- 9.2. Die monatlichen Mietpreise richten sich nach den im Vertrag festgelegten Preisen.
- 9.3. Den Tarifpreisen und dem vereinbarten Preis liegt ein monatlicher Nutzungsausfall von 25 % zugrunde für z.B. verkehrsbetrieblich bedingte Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie zeitweilige Beeinträchtigungen aufgrund vorgeschriebener Sonderkennzeichnung.
- 9.4. Die zu zahlende monatliche Miete ist jeweils bis zum 5. eines Kalendermonats im Voraus zu entrichten. Die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort fällig.
- 9.5. § 286 Abs. 3 und Abs. 4 BGB ist abbedungen. Die Parteien kommen - auch bei Geldforderungen - nach § 286 Abs. 1 und Abs. 2 BGB in Verzug.
- 9.6. Gegen Zahlungsansprüche des SVE kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es sich um eine Forderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

10. Haftung

- 10.1. Die Haftung des SVE sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der SVE bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der SVE kannte oder kennen musste, hatte voraussehen müssen.

11. Laufzeit

- 11.1. Die Vertragslaufzeit beträgt 1 oder 2 Jahre. Sie kann 3 Monate vor Ablauf nochmals um die bisherige Vertragslaufzeit verlängert werden, längstens jedoch auf insgesamt 4 Jahre.

12. Schlussbestimmung

- 12.1. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort, Zahlungsort und Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar, der Betriebssitz des SVE.
- 12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.